Prafibent Braun: Wenn Niemand gu fprechen begehrt, fo frage ich die Rammer: Genehmigt fie die in §. 27 der Borlage erfolgte Abanderung bes f. 30 bes Gefetes? - Ein= ftimmig Sa.

Referent Abg. Schaffer:

6. 28.

Bu §. 30.

Der fechsjährige Beitraum wird berechnet:

- a) bei benjenigen Mannichaften, welche bei einer Recrutirung gur Dienstreferve verfett worden find, vom 1. Januar bes auf bie Re= crutirung gunachft folgenben Sahres;
- b) bei benen, welchen in ber Zwischenzeit von einer Recrutirung zur andern die Referve= pflicht auferlegt wirb, von bem Sage an, an welchem ihnen ihre Berfegung in bie Dienftreferve befannt gemacht worden ift.

Die Deputation hat nichts bemerkt und empfiehlt ben Beitritt.

Staatsminifter v. Moftig. Ballwig: Der herr Referent hat unterlaffen, auf einen Drudfehler aufmertfam gu maden. Es muß namlich im Sage b. ftatt: "Reservepflicht" heißen: "Dienftrefervepflicht."

Prafibent Braun: Genehmigt bie Rammer §. 28 bes Entwurfs? - Einstimmig Ja.

Referent Ubg. Schaffer:

6. 29.

Bu 6. 29.

Die Ginftellung ber Dienstreserve in die Urmee foll bergestalt erfolgen, daß die Mannschaft ber letten Claffe zuerft, bei einem weitern Bedarfe bie ber vorlegten Claffe u. f. w. nach ber Reihefolge, welche bie Loosnummern und hinfichtlich ber Mindertuchtigen (f. 28b.) ber Sag ber Geburt an bie Sand geben, verwendet wird.

Bis zu biefem Beitpuntte ift bie Dienftreferve nur unter der im folgenden Paragraphen angege: benen Controle ju halten, einer weitern Beichrantung in ihren perfonlichen und burgerlichen Berhaltniffen aber nicht unterworfen.

Referent Mbg. Schaffer: 3m Berichte ift gu biefem Paragraphen nichts bemerkt, und er wird ber Kammer zur Un-Ich habe aber noch zu bemerten, bag bas nahme empfohlen. angezogene Citat fich nunmehr anbern wirb, nachbem zu §. 26 von Seiten ber Staatsregierung eine veranberte Faffung gegeben worden ift. Rach bem Entmurfe find die minder Zuch: tigen unter b., nach ber neuen Faffung aber find fie unter a. aufgeführt, und es murbe nunmehr heißen muffen 6. 26 a.

Prafibent Braun: Will bie Rammer bie in 6. 29 ent: haltene Abanberung gu f. 29 bes fruhern Gefetes genehmigen? - Einstimmig Ja.

Referent Ubg. Schaffer:

§. 30. 3u §. 33.

Die Mannichaften, welche gur Dienstreferve gehören, haben fich in ben erften brei Sahren alljahrlich an bem durch Berordnung bestimmten Lage und Orte, unter Borzeigung ber Geburts- ober Geftellicheine, perfonlich angumelben, ober bei bringenber Abhaltung burch Beauftragte anmelben zu laffen und über ihren Mufenthalt Mus: funft zu geben.

Much hier wird ber Beitritt empfohlen.

Prafident Braun: Nimmt bie Rammer §. 30 und bie barin enthaltene Ubanberung ju §. 33 bes oftermahnten Gefeges an? - Einstimmig Ja.

Referent Ubg. Schaffer:

6. 31.

Bu &. 34.

Die f. 2 bes Gefehes bezeichnete Mannschaft hat fich, bei Bermeibung ber fur ben Unterlaffungsfall angebrohten Strafen, an bemjenigen Zage, welcher gur Unmelbung ber Militairpflichtigen burch Berordnung angefest wird, bei ber Localbehorde ihres Aufenthaltsorts zur Aufzeichnung entweder personlich anzumelben, ober im Behinderungsfalle burch Beauftragte anmelden zu laffen, fodann aber vor der Begirkerecrus tirungscommiffion an dem von derfelben bestimm: ten Zage und Drte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit jum Dienfte in ber Urmee perfonlich ju ftellen.

Der Paragraph wird im Uebrigen gur Unnahme empfohlen.

Prafibent Braun: 3ft bie Rammer mit g. 31 ber Borlage und ben barin enthaltenen Abanberungen bes g. 34 bes fruhern Gefetes einverstanden? - Einstimmig Sa.

Referent Mbg. Schaffer:

§. 32.

Bu §. 35.

Der jebesmal zur Erganzung ber Urmee erforberliche Bebarf wird nach Quoten, im Berhaltniß zu ber Bahl ber gur Geftellung fommenden und ber Loosgiehung ju unterwerfenden Mannschaft, auf die einzelnen amtshauptmannschafts lichen Begirte vertheilt.

Die Deputation lagt fich zu biefem Paragraphen, wie folgt, vernehmen:

6. 32

hat bie erfte Rammer zu bem 3wecke, bie aus ben Motiven erfennbare bem Paragraphen unterliegende Absicht noch beutlicher ju bezeichnen, unter Buftimmung bes herrn Staatsminifters bie in ber zweiten Beile befindlichen Worte:

"zur Geftellung tommenden unb" megfallen laffen.

Der Beitritt wird auch hier empfohlen.